

Antrag zur Befreiung von der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage ab dem Jahr

gem. § 22 EnFG

Wärmepumpen sind nach § 22 des Energiefinanzierungsgesetzes privilegiert. Das bedeutet, dass sich unter bestimmten Voraussetzungen sowohl die KWKG-Umlage als auch die Offshore-Netzumlage für den Betrieb elektrischer Wärmepumpen auf 0,00 Ct/kWh reduzieren.

Die Reduzierung dieser Umlagen darf nur dann gewährt werden, wenn und solange folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Sie besitzen eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe.
- Die Wärmepumpe läuft über einen zweiten separaten Zähler.
- Sie gelten nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Nr. 20 EnFG.
- Es bestehen keine Rückforderungsansprüche aus Beihilfen der EU.

Mit der Einreichung des Antrages bestätigen Sie die Erfüllung dieser Voraussetzungen für folgende Abnahmestelle:

Name

Vorname

Postleitzahl/Ort

Straße/Hausnummer

Marktlotation

Zählernummer

Vertragskontonummer

Bestätigung

Mit ist bekannt, dass die vorgenannten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 9 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Umlagenprivilegierung weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sind unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem diese Änderungen eintreten, von Ihnen mitzuteilen.

Ort

Datum

Unterschrift

Name der/des Unterzeichners in Druckbuchstaben